

Grottkauer Kreisblatt

Stück 35

Grottkau, den 5. September 1925

Jahrg. 1925

Erscheinungsweise: Erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis für Monat September 35 Goldpfennige. Einzelnummern sind in der Buchhandlung Ring 1, Grottkau, erhältlich. Fernsprecher 84. Postcheckkonto Breslau 20416.

Anzeigenpreis für den einspaltigen Raum in Millimeterhöhe für den Kreis Grottkau 3 Gold-Pfg. außerhalb desselben 6 Gold-Pfg. Anzeigen nimmt die Geschäftsstelle, Buchdruckerei u. Buchhandlung Konrad Menzel, Grottkau Ring 1, entgegen

327. Auf Veranlassung des Bezirksausschusses mache ich darauf aufmerksam, daß für die den Verleihungs- und Sicherstellungsanträgen beizubringenden Zeichnungen nach Ziffer I Nr. 5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz haltbares auf Leinwand aufgezogenes Zeichenpapier oder durchsichtige Zeichenleinwand (Pausleinwand) zu verwenden ist.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, Vorstehendes den beteiligten Kreisen zur Kenntnis zu bringen.
Grottkau, den 27. August 1925. Der Landrat.

328. Der komm. Kreistierarzt Herr Dr. Wittstodt ist

für die Zeit vom 4. bis einschließlich 13. d. Mts. beurlaubt. Vertreter ist Herr Veterinärat Wandt in Reisse. In der Ergänzungsfleischschau hat Herr Tierarzt Dr. Berger die Vertretung.

Grottkau, den 2. Sept. 1925. Der Landrat.

329. Nachstehend bringe ich das Verzeichnis der im hiesigen Kreise an Besitzer von geförnten Ziegenböcken verliehenen Prämien zur öffentlichen Kenntnis. Den Empfangsberechtigten gehen die Prämien durch die hiesige Kreis kommunalkasse zu.

Des Ziegenbockbesizers			Des prämi. Ziegenbockes		Bewertung	Verliehene
Name	Stand	Wohnort	Rasse	Farbe	nach Punkten	Prämie R.-Mk.
Gemeinde Otto Klose	Häusler	Herzogswalde	Edelziegenbock	weiß	90	25,—
Franz Blümel	Wirtschaftsbesitzer	Ottmachau	"	"	82	25,—
Hermann Seiffert	Hausbesitzer	Alt-Grottkau	"	"	78	15,—
		Grottkau	"	"	62	10,—

Grottkau, den 25. August 1925.

Der Vorsitzende des Kreis ausschusses.

330. **Öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbetapital zum Zwecke der Feststellung der Vorauszahlungen für das Rechnungsjahr 1925.**

1. Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet: alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, die im Bezirke des Gewerbesteuerausschusses für den Kreis Grottkau eine Betriebsstätte unterhalten, wenn sie am 31. Dezember 1924 oder an dem in das Kalenderjahr 1924 fallenden Bilanzstichtage ein Vermögen von mehr als 4800 RM. besaßen haben.

2. Die hiernach zur Abgabe einer Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks in der Zeit vom 4. September bis 18. September 1925 bei dem Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses, in dessen Bezirk sich der Sitz oder die Leitung des Unternehmens befindet, einzureichen. Vordrucke für die Steuererklärung können von dem unterzeichneten Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses bezogen werden. Die Steuererklärung ist schriftlich — zweckmäßig eingeschrieben — einzureichen oder

mündlich dem Vorsitzenden des zuständigen Gewerbesteuerausschusses gegenüber abzugeben.

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist vom Empfang eines Vordrucks zur Steuererklärung nicht abhängig.

3. Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, kann mit Geldstrafen zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. des festgesetzten Steuergrundbetrages auferlegt werden. Die Hinterziehung oder der Versuch einer Hinterziehung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbetapital wird mit Geldstrafe bestraft, auch kann auf Gefängnis erkannt werden; ein fahrlässiges Vergehen gegen die Steuergesetze (Steuergefährdung) wird ebenfalls bestraft.

Grottkau, den 2. September 1925.

Der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses.

331. Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 26. Mai cr. — Seite 106 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß folgende Bullen, Ober und Ziegenböcke bis Frühjahr 1926 neu geförnt worden sind.

Ortschaft	Des Bullen-, Eber- bezw. Ziegenbockbesizers		Des geförten Bullen, Ebers bezw. Ziegenbockes		Alter Jahre	Kör- gebühren Reichs-Mark
	Name	Stand	Farbe und Abzeichen	Schlag oder Rasse		
Bullen						
Enderisdorf	Alois Schmolke	Gemeindevorsteher	rotbunt	Schles. Landschlag	1 1/2	6
"	Josef Bohl	Bauergutsbesitzer	rot mit Stern	"	1 3/4	6
Kroschen	Paul Schwobe	"	rotbunt	"	2 3/4	6
Märzdorf	Paul Brosig	"	rot mit weiß	Schles. Landschlag	1 1/2	
Mogwitz	Eduard Nowat	"	schwarzbunt	Ostfrieße	1 1/2	6
"	"	"	"	"	1 3/4	6
"	Emanuel Christoph	"	schwarz m. weiß. Fl.	Schles. Landschlag	1 3/4	6
"	Franz Stenzel	"	rotbunt	Ostfrieße	2	6
Nicklasdorf	Karl Überschar	Wirtschaftsbesitzer	"	Schles. Landschlag	1 1/2	6
Schönheide	Sigfried Grabasch	Bauergutsbesitzer	schwarzbunt	Ostfrieße	3	6
Eber						
Falkenau	Josef Sawatsch	Bauergutsbesitzer	weiß	Landschwein	3/4	3
Mogwitz	Eduard Nowat	"	"	Edeischwein	1/2	3
Ziegenböcke						
Enderisdorf	Alois Schmolke	Gemeindevorsteher	weiß	Saanenbock	1/2	1
Halbendorf	Paul Tillner	Wirtschaftsbesitzer	"	"	1/2	1
Hönigsdorf	Josef Brier	Hausbesitzer	"	"	1/2	1
Rühlschmalz	Theodor Brauner	Häusler	"	"	1	1
Et-Leippe	Adolf Langner	Hausbesitzer	"	"	1/2	1
Märzdorf	August Blaschke	Fleischer	weiß und grau	"	1	1
Mogwitz	Julius Herde	Bauergutsbesitzer	weiß	"	1/2	1
"	Berthold Kristen	"	weiß und grau	"	1	1
Grottkau	Hermann Seiffert	Hausbesitzer	weiß	"	1/2	1

Das Mindestbedgeld ist für Bullen auf 3,— RM., für Eber auf 2,— RM. und für Ziegenböcke auf 0,50 RM. festgesetzt worden.

Die Körgebüßr (Spalte 7 der Nachweisung) ist von den Gemeindevorständen einzuziehen und binnen

8 Tagen an die hiesige Kreisammunalkasse abzuführen.

Grottkau, den 27. August 1925.

Der Vorsitzende des Kreisammschusses.

332.

Wichtig für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Die Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes gemäß Gesetz vom 31. 7. 1925 macht eine Umrechnung sämtlicher Renten notwendig. Das Versorgungsamt ist bestrebt, die neuen Bezüge am 1. 10. 1925 zur Zahlung zu bringen und bis zu diesem Termin auch alle Nachzahlungen für die rückliegende Zeit auf Grund der Rentenerhöhungen am 1. 4. 25 im Wege des Postcheckverkehrs den Rentenberechtigten zugehen zu lassen.

Es ist, um dies Ziel zu erreichen aber notwendig, daß von allen nicht wirklich dringenden Anträgen bis dahin abgesehen wird. Besonders wollen Vorgesprechungen auf dem Amte, um eine Sonderberücksichtigung zu erreichen, vermieden werden, da hierdurch nur die Arbeit gehemmt wird. Die Umrechnungen geschehen in genauer vorgeschriebener Reihenfolge.

Am 1. 9. 1925 können nur die alten Bezüge zur Anweisung gelangen, da das neue Gesetz erst vor wenigen Tagen beim Amt eingegangen ist.

Reichsversorgungamt Dppeln.

333.

Den Herren Bürgermeistern und Gemeindevor-

stehern des Kreises sind Mitte des Monats August d. J. die Heberollen der land- und forstwirtschaftlichen Anfallversicherung zum Zwecke der Einziehung des Beitrags für 1925 zugegangen.

Die im Rundschreiben des Genossenschaftsvorstandes vom 1. 7. d. J. festgesetzte Frist zur Ablieferung der Beiträge an die Kreisammunalkasse (1. September) wird auf den 8. September d. J. verlegt. Beiträge, welche die Gemeinde nach Ablauf der Zahlungsfrist einwendet, hat sie vom 8. Tage nach Ablauf der Frist an zu verzinßen. (§ 1026 Abs. 2 R. B. O. in der Fassung des Artikels 57 des Reichsgesetzes vom 14. 7. 1925, R. G. Bl. I, Seite 97 folg.)

Von denjenigen Gemeinden, von welchen die Beiträge erst nach dem 15. 9. d. J. bei der Kreisammunalkasse eingehen sollten, werde ich nach Eingang der ursprünglichen Sollbeträge die fällig gewordenen Zinsen den Zinssatz bestimmt das Reichsversicherungsammt einfordern.

Ich erwarte indes die restlose und fristzeitige Einwendung der Beiträge. Die Heberollen sind nach Beendigung des Beitragsentziehungsgeschäfts an mich zurückzusenden.

Grottkau, den 3. September 1925.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes der Schles. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.